



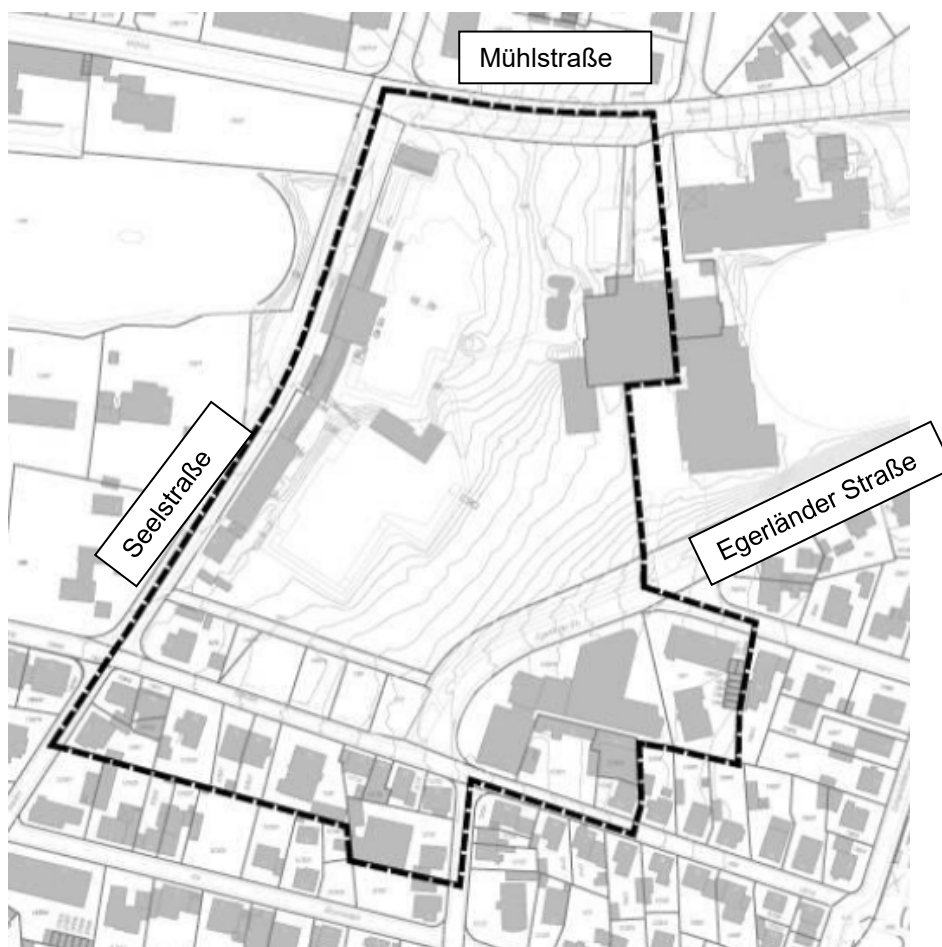
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „136 – Ganzjahresbad“ im beschleunigtem Verfahren nach 13a BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltsenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 27.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „136 – Ganzjahresbad“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „136 – Ganzjahresbad“ mit einer Größe von ca. 4,98 ha ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt und umfasst folgende Grundstücke mit den Flurnummern:

1360, 1360/3, 1360/14, 1360/16, 1360/17, 1360/19, 1360/20, 1360/21, 1360/22, 1360/23, 1360/24, 1360/27, 1366, 1366/7, 1366/8, 1366/10, 1367/2, 1367, 1370/2, 1370/11, 1370/13, 1372, 1377, 1377/2, 1377/3, 1377/4, 1377/5, 1377/6, 1378, 1378/27, 1378/30, 1378/31, 1379, 3092/1, Teilfläche von 3092 und die Teilflächen der Straßen Egerländer Straße, Saarlandstraße, Sandstraße, Schweningenstraße, Seelstraße sowie Mülhstraße – alle Gemarkung Neumarkt.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.03.2017.

Der Bebauungsplan „136 – Ganzjahresbad“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan „136 – Ganzjahresbad“ kann einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung nach § 10 Abs.4 BauGB im Rathaus I, 2. Stock, Zimmer 202, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Neumarkt i.d.OPf., 30.01.2019

Thomas Thumann
Oberbürgermeister